

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung

vom 25. Juli 2014¹

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 und § 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) haben der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 8. Mai 2014 und der Senat der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg am 16. Juli 2014 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung beschlossen.

Gemäß § 32 Abs. 3 LHG haben der Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 25. Juli 2014 und der Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg am 25. Juli 2014 ihre Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Inhalte
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Regelstudienzeit und Leistungspunkte
- § 7 Zulassung zur Modulprüfung, Prüfungszeiträume, Prüfungsfristen, Prüfungsformen
- § 8 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

II. Prüfungen im Bachelorstudiengang

- § 9 Zusammensetzung des Moduls Bachelorarbeit
- § 10 Zulassung zum Modul Bachelorarbeit
- § 11 Experimentierklausel
- § 12 Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbener Leistungen
- § 13 Integriertes Studienmodell

III. Schlussvorschriften

- § 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- § 15 Studienpläne, Modulanrechnung

¹ Die nachstehend aufgeführte Änderung ist in die Arbeitsfassung eingearbeitet:

Erste Änderung vom 28. Juli 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 34/2014 S. 64)

Zweite Änderung vom 16. Februar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5/2015, S. 5-6)

IV. Anlagen

- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Übersicht Anrechnungen
- Anlage 3: Zeugnis
- Anlage 4: Urkunde
- Anlage 5: Transcript of Records
- Anlage 6: Diploma Supplement

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle femininen oder maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung enthält zwischen den Hochschulen abgestimmte spezifische Regelungen für den gemeinsam durchgeführten Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg.
- (2) Die vorliegende Ordnung ergänzt die allgemeinen Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 24. Juli 2007 (Rahmenordnung - ROBA). Im Zweifelsfall hat die Rahmenordnung Vorrang.

§ 2 Ziele

Die mit diesem Bachelorstudiengang vermittelten speziellen Kompetenzprofile sollen Absolventinnen für Tätigkeiten in Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Schulen und angrenzenden Institutionen (der öffentlichen und freien Trägerverbände) vorbereiten. Er qualifiziert insbesondere für die Arbeit mit Kindern, für die Wahrnehmung von Multiplikatorenfunktionen, für die Entwicklung von Institutionen und für Management- und Leitungsaufgaben im Bereich frühkindlicher Erziehung und Bildung. In gezielter Ausrichtung auf die Tätigkeitsfelder, ihre Bedingungen und Aufgabenstellungen vermittelt das Studium

1. erziehungswissenschaftliches, elementarpädagogisches und sozialpädagogisches Grundlagenwissen über Kindsein und Kindheit, über pädagogische Institutionen und Programme sowie über Lebenslagen und Lebenswelten von Kindern,
2. Kompetenzen der Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung, Kompetenzen der Kindheits- und Praxisforschung sowie Kompetenzen für Management und Leitung.
3. Darüber hinaus werden Grundlagen und Kompetenzen in elementaren Bildungsbereichen vermittelt. Dazu gehören insbesondere Sprache, Mathematik, Welterkundung, Ästhetik, Bewegung und Gesundheit sowie Ethik/Religion.
4. Die verschiedenen Kompetenzbereiche werden zusammengefasst im Bereich des forschenden Lernens, in dem die Studierenden praxisbezogene Forschungsfragen entwickeln und bearbeiten.

§ 3 Inhalte

Das Studium befasst sich mit folgenden Inhalten:

Modul	Inhalte	CP
1	Bildungswissenschaftliche Grundlagen	14
2	Professionelle Grundlagen der Kindeheitspädagogik	9
3	Familie, Sozialraumorientierung, Vernetzung	8
Modul	Inhalte	CP
4	Inklusion, Diversität und Interkulturalität	8
5	Förderung, Leitung, Beratung, Diversity	20
6	Lernsituationen verstehen und gestalten	22
7	Forschungsmethoden und Praxissemester	21
8	Einführung in kindliche Weltzugänge und kulturelle Bildungsbereiche	6
9	Grundlagen der verschiedenen Bildungsbereiche	29
10	Bildung und Entwicklung im Kontext bestimmter Bildungsbereiche	30
11	Kindsein und Kindheit im sozialpolitischen und rechtlichen Kontext	6
12	Sozialwirtschaftliche und rechtliche Grundlagen, Management und Leitung	10
13	Bachelorarbeit	12

In den Modulen 1-12 sind insgesamt 30 CP Praxis integriert.

§ 4 Studienbeginn

Studienbeginn ist einmal jährlich zum Wintersemester.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) An der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg bzw. an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg kann zum Bachelorstudium zugelassen werden, wer über die allgemeine Hochschulreife oder über die Fachhochschulreife nach den Bestimmungen des Schulgesetzes oder den erfolgreichen Abschluss der letzten Klasse einer Fachoberschule oder über die besondere Eignungsprüfung gemäß Absatz 2 oder über eine als gleichwertig anerkannte Voraussetzung verfügt. Näheres regelt die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 24. Juli 2007 beziehungsweise die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für Bachelorstudiengänge der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg vom 1. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Qualifikation für den Studiengang Frühe Bildung und Erziehung (Elementarpädagogik) an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg kann auch durch das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung gem. § 58 Abs. 4 LHG erworben werden, in der festgestellt wird, ob die Person nach ihrer Persönlichkeit, ihren geistigen Fähigkeiten, ihrer Motivation und Bildung geeignet ist. Näheres regelt die gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs über die Eignungsprüfung für das Studium im Studiengang "Frühe Bildung und Erziehung (Elementarpädagogik)".
- (3) Die Studierenden entrichten die Studiengebühren an der Hochschule, an der sie eingeschrieben sind, auf der Grundlage der jeweils gültigen Gebührenordnung.

- (4) Die an einer Hochschule eingeschriebenen Studierenden haben an der jeweils anderen Hochschule in der Regel die gleichen Rechte wie alle ordentlichen Studierenden mit Ausnahme des Wahlrechtes.
- (5) Studierenden, die ihren Prüfungsanspruch in gleichen bzw. ähnlichen Bachelor-Studiengängen wie z. B. BA Frühkindliche und Elementarbildung / BA Frühe Bildung..., endgültig verloren haben, ist die Immatrikulation zu versagen (vgl. LHG § 69 Abs. 2).

§ 6 Regelstudienzeit und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums Frühkindliche Bildung und Erziehung beträgt 3 Studienjahre (6 Semester).
- (2) Für berufstätige Erzieherinnen, die während des Studiums ihr Beschäftigungsverhältnis in Teilzeit beibehalten, wird das Bachelorstudium auch als Teilzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt in diesem Falle 4 Studienjahre (8 Semester).
- (3) Der Leistungsumfang beträgt 180 Leistungspunkte (Credit Points = CP). Dies entspricht einem Workload von 5.400 Zeitstunden.

§ 7 Zulassung zur Modulprüfung, Prüfungszeiträume, Prüfungsfristen, Prüfungsformen

- (1) Abweichend zu § 13 Abs. 3 ROBA melden sich alle in den Studiengang eingeschriebenen Studierenden beim akademischen Prüfungsamt zur Modulprüfung an und weisen die entsprechenden Voraussetzungen nach § 14 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 ROBA nach. Die Zulassung erfolgt durch das akademische Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Anmeldung wird vom akademischen Prüfungsamt in geeigneter Weise bekannt gemacht. Nach der Anmeldung ist nur ein genehmigter Rücktritt von der Modulprüfung nach § 25 Abs. 1 und 2 ROBA möglich. Ist die Anmeldung nicht ordnungsgemäß erfolgt, kann die Modulprüfung nicht in diesem Prüfungsdurchgang abgelegt werden. Eine Anmeldung in einem folgenden Prüfungsdurchgang bleibt möglich.
- (2) Mündliche Prüfungen, Präsentationen und Klausuren finden jeweils in der letzten Vorlesungswoche sowie den darauf folgenden zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit statt. Bei schriftlichen Arbeiten (Hausarbeiten, Portfolios, Fallanalysen/Fallstudien) hat die Abgabe jeweils 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltungen des nächsten Semesters zu erfolgen. Die exakten Termine werden jeweils vom akademischen Prüfungsamt bekannt gegeben.

§ 8 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

Es wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet, dem insgesamt sechs Mitglieder angehören. Die Verteilung der Sitze richtet sich nach dem Verhältnis der Studienplätze. Darüber hinaus wird ein gemeinsamer Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, dem zusätzlich zwei studentische Mitglieder (von jeder Hochschule eines) angehören. Tagt der Ausschuss über Prüfungsthemen und -modalitäten, verlassen die studentischen Mitglieder die Sitzung.

II. Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 9 Zusammensetzung des Moduls Bachelorarbeit

Das Modul Bachelorarbeit besteht aus
 – einer Bachelorarbeit (12 CP), für die eine Bearbeitungszeit von 3 Monaten zur Verfügung steht.

§ 10 Zulassung zum Modul Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit wird in der Regel zu Beginn des letzten Studienseesters beantragt.
- (2) Zum Modul Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg oder an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg eingeschrieben ist, die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit beantragt hat, mindestens 90 CP nachweisen kann.

§ 11 Experimentierklausel

Im Einvernehmen mit den Rektoren und Studiengangsleitungen der beiden Hochschulen können einzelne in dieser Ordnung vorgesehene Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen probeweise durch andere ersetzt, in ihrer Lage verlegt oder mit anderen Prüfungsleistungen abgeprüft werden. Voraussetzung für die Erprobung in diesem Sinn ist ein Beschluss der für diesen Studiengang zuständigen Gremien an den beiden Hochschulen sowie des gemeinsamen Prüfungsausschusses (§ 8) und der beiden Senate der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg. Die Erprobung ist systematisch auszuwerten und berichtspflichtig.

§ 12 Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbener Leistungen

- (1) Berufliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulsystems an Fachschulen für die Ausbildung von Erzieherinnen erworben wurden, können nach § 11 Abs. 6 ROBA als Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 30 CP angerechnet werden, wenn diese äquivalent zu den in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Leistungen sind. Die Äquivalenz wird anhand von Unterlagen der Studierenden und einem Gespräch festgestellt. Das Verfahren, den Umfang der Anrechnung und die Kriterien der Anrechnung regelt die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung. Die anrechenbaren Leistungen ergeben sich aus der Anlage 2 Buchstabe A. Im Abschlusszeugnis und im Diploma Supplement werden die über dieses Verfahren angerechneten Leistungen mit dem Vermerk "Wurde an der Fachschule für die Ausbildung von Erzieherinnen in ... erbracht" ausgewiesen. Die angerechneten Leistungen bleiben unbenotet und werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Ohne Äquivalenzfeststellung können auf Antrag bei staatlich anerkannten Erzieherinnen für die berufliche Praxis in pädagogischen Institutionen mit Kindern im Alter bis zu 10 Jahren pauschal 10 CP angerechnet werden (siehe Anlage 2 Buchstabe B).
- (3) Berufliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulsystems an Fachschulen für die Ausbildung von Erzieherinnen erworben wurden, können nach § 11 Abs. 6 ROBA als Studienleistungen im Umfang bis zu weiteren 30 CP angerechnet werden. Die anrechenbaren Leistungen ergeben sich aus der Anlage 2 Buchstabe C. Die Kenntnisse werden im Rahmen der jeweiligen Modulprüfung abgeprüft. Die Anrechnung wird erst mit dem erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Modulprüfung rechtskräftig.
- (4) Bei Studierenden aus mit den Hochschulen im integrierten Studienmodell kooperierenden Fachschulen erfolgt die Äquivalenzfeststellung pauschal (vgl. § 13).

- (5) Insgesamt können für berufliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulsystems erworben wurden, bis zu 60 CP angerechnet werden.

§ 13 Integriertes Studienmodell

- (1) Das integrierte Studienmodell bietet staatlich geprüften Erzieherinnen, die die Fachschule, aber noch nicht das berufspraktische Jahr abgeschlossen haben, die Möglichkeit, begleitend zum berufspraktischen Jahr bereits im Bachelorstudiengang "Frühkindliche Bildung und Erziehung" eingeschrieben zu sein.
- (2) Die Bewerberinnen für das "Integrierte Studienmodell" müssen folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:
 - Der Antrag auf Zulassung zum Bachelorstudiengang "Frühkindliche Bildung" muss fristgemäß bei einer der beteiligten Hochschulen gestellt werden;
 - der Antrag auf Zulassung zum "Integrierten Studienmodell" muss fristgerecht bei der zuständigen Hochschule gestellt werden;
 - der Antrag auf Anrechnung von beruflichen Qualifikationen (Anlage 2, Buchstabe A) sowie ein Antrag auf die Anrechnung weiterer Anrechnungen gemäß § 14 Abs. 3 (Anlage 2, Buchstabe C) muss mit den entsprechenden Nachweisen fristgerecht bei der zuständigen Hochschule gestellt werden;
 - die Durchschnittsnote des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung muss 2,5 oder besser sein; eine Durchschnittsnote im Zeugnis, die schlechter als 2,5 ist, kann durch einen Fachschulabschluss mit einer Mindestnote von 2,0 ausgeglichen werden;
 - ein schriftlicher Nachweis einer oder mehrerer pädagogischer Einrichtungen über Praktika in pädagogischen Einrichtungen mit Kindern unter 10 Jahren muss bei der zuständigen Hochschule vorgelegt werden;
 - eine schriftliche Zusage der pädagogischen Einrichtung (an der das berufspraktische Jahr absolviert wird), aus dem hervorgeht, dass der Bewerber montags ganztätig freigestellt wird, um Lehrveranstaltungen an den beteiligten Hochschulen besuchen zu können, muss vorgelegt werden;

Die Bewerberinnen erhalten einen Bescheid der zuständigen Hochschule, ob sie zum integrierten Studienmodell zugelassen werden.

- (3) Der Aufbau des Studiums beim integrierten Studienmodell entspricht dem Studienplan aus Anlage 1. Die in Anlage 2 Buchstabe A und C genannten Module (bzw. Bausteine von Modulen) werden an der Hochschule nicht mehr besucht, da sie entweder als Leistungen aus beruflicher Qualifikation anerkannt wurden oder im Rahmen regulärer Modulprüfungen geprüft und als Hochschulleistungen im Verlaufe des Studiums anerkannt werden.
- (4) Die Regelstudienzeit für Studierende im "Integrierten Studienmodell" beträgt abweichend zu § 5 Abs. 1 ROBA zweieinhalb Studienjahre. Diese Regelstudienzeit gilt auch für die Berechnung der Fristen nach § 12 Abs. 11 ROBA."

III. Schlussvorschriften**§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(siehe Anmerkungen)

§ 15 Studienpläne, Modulanrechnung

Die nachfolgende Anlage 1 "Studienplan Frühkindliche Bildung und Erziehung" und Anlage 2 "Übersicht über die Anrechnung der Module der Fachschulen für die Ausbildung von Erzieherinnen" sind Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung."

Anmerkungen zum Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogi-

Ludwigsburg, den 25. Juli 2014

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor

Ludwigsburg, den 25. Juli 2014

Prof. Dr. Norbert Collmar
Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

schen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg veröffentlicht.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium begonnen haben, werden nach der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung in der Fassung vom 06. Juni 2008 und sich auf diese Studien- und Prüfungsordnung beziehenden Änderungssatzungen geprüft.

In der vorstehenden Arbeitsfassung der PH Ludwigsburg und der EH Ludwigsburg ist die nachfolgend aufgeführte Änderung eingearbeitet:

Erste Änderung vom 28. Juli 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 34/2014 S. 64), in Kraft getreten am 28. August 2014.

Zweite Änderung vom 16. Februar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 5/2015, S. 5-6), in Kraft getreten am 17. Februar 2015.

Anlage 2

Übersicht der Anrechnung der Module der Fachschulen für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

A Übersicht über relevante Module für die Äquivalenzfeststellung (30 CP)

(Für Studierende des Integrierten Studienmodells erfolgt diese Anrechnung pauschal)

Modul 4: Inklusion, Diversität und Interkulturalität (3 von 8 CP)	
4.2	Umgang mit Vielfalt
Modul 6: Lernsituationen verstehen und gestalten (17 CP von 22 CP)	
6.3	Wochentagspraktikum/Blockpraktikum I
6.4	Wochentagspraktikum/Blockpraktikum II
Modul 9 Grundlagen der kindlichen Weltzugänge und Bildungsbereiche (2 CP von 29 CP; Wahl eines Bildungsbereiches aus 9.2)	
9.2	Musik/Tanz
9.2	Kunst/Theater
9.2	Bewegung
9.2	Medienpädagogik
Modul 10 Bildung, Lehren und Lernen im Kontext kindlicher Weltzugänge und Bildungsbereiche (8 CP von 30 CP; es werden 3 CP von 10.1 und 5 CP von 10.3 angerechnet.)	
10.1	Sprache und Kommunikation
10.1	Welt erkunden, verstehen und gestalten
10.1	Mathematik und mathematische Denk-entwicklung
10.1	Religion (ev./kath./isl.)/Ethik
10.3	Sprache und Kommunikation
10.3	Welt erkunden, verstehen und gestalten
10.3	Mathematik und mathematische Denk-entwicklung
10.3	Religion (ev./kath./isl.)/Ethik

Insgesamt werden 30 CP über eine erfolgreiche Äquivalenzfeststellung (M+PF) angerechnet.

B Anrechnung von 17,5 CP Praxis (pauschal)

Aus Modul 6 werden 17 CP Praxisanteile angerechnet. Aus Modul 7 werden 0,5 CP Praxisanteile angerechnet. Insgesamt werden 17,5 CP für berufliche Praxis in pädagogischen Institutionen mit Kindern unter 10 angerechnet.

C Anrechnung weitere 30 CP (pauschal)

Modul 1: Bildungswissenschaftliche Grundlagen (6 CP von 13 CP)	
1.2	Erziehung, Bildung und Sozialisation in Familie und pädagogischen Institutionen
1.3	Historische und theoretische Grundlagen frühkindlicher Erziehung und Bildung
Modul 3: Familie, Sozialraumorientierung, Vernetzung (3 CP von 8 CP)	
3.2	Lebenswelten und Lebensstile – Kooperation mit Familien
Modul 4: Inklusion, Diversität und Interkulturalität (3 CP von 8 CP)	
4.3	Zwischen Partizipation und Diskriminierung – Migration und Integration in Deutschland
Modul 6: Lernsituationen verstehen und gestalten (2,5 CP von 22 CP)	
6.1	Beobachten, Dokumentieren, Interpretieren
Modul 7: Forschungsmethoden und Praxissemester (0,5 CP von 21 CP) (0,5 CP von 7.3 mit insges. 13 CP)	
7.3	Studienbegleitendes Blockpraktikum
Modul 9: Grundlagen der kindlichen Weltzugänge und Bildungsbereiche (15 CP von 29 CP) Bildung (auf Antrag werden 3 CP aus 9.1 Kunst oder 9.1 Musik/Tanz/Bewegung angerechnet sowie je 3 CP für 9.1 Sprache, Religion/Ethik, Welterkunden, Medienpädagogik)	
9.1	Musik/Tanz/Bewegung
9.1	Kunst
9.1	Sprache
9.1	Religion (ev./kath./isl.)/Ethik
9.1	Welterkunden
9.1	Medienpädagogik



Anlage 3

BACHELORZEUGNIS

Frau

geboren am

in

hat an der

**Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg/
Evangelischen Hochschule Ludwigsburg**

die Prüfung im Studiengang Bachelor of Arts (B. A.)

Frühkindliche Bildung und Erziehung

am nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 6. Juni 2008 mit dem Gesamturteil (XXX) bestanden.

Die Noten des Studiums sind umstehend aufgeführt.

Ludwigsburg,

Ausfertigungsdatum:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Notenübersicht

Bachelorarbeit

Thema:

Bewertung:

Module	Modulnoten	Wahl/Pflicht	anerkannt	Dezimalnote	Credits
Pädagogische Institutionen für Kinder von 0-10					
Bildungs- und Entwicklungsprozesse im Kindesalter					
Kindheitsbilder in interdisziplinärer und internationaler Perspektive					
Lebenslagen und Lebenswelten von Kindern und ihren Familien					
Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung in der Einwanderungsgesellschaft					
Erziehungs- und Sozialwissenschaften oder Management und Leitung					
Forschendes Lernen I: Wahrnehmung, Beobachtung und Dokumentation					
Forschendes Lernen II: Gestaltung von Lernsituationen, Entwicklung von Forschungsfragen					
Forschendes Lernen III: Praxissemester					
Sprache, Kommunikation und Theater					
Welt erkunden, verstehen und gestalten					
Ästhetische Bildung					
Kindliche Weltzugänge: Mathematik und mathematische Denkentwicklung					
Religion/Ethik					
Sprache, Kommunikation und Theater					
Ästhetische Bildung - Kunst					
Körper, Bewegung und Gesundheit					
Kultur- und Medienbildung					
Kindsein und Kindheit im sozialpolitischen und rechtlichen Kontext					
Sozialwirtschaftliche Grundlagen, Management und Leitung					
Bachelorarbeit					
Gesamtnote:					CP

*Bemerkungen:

Notenskala für die Prüfungsfächer

sehr gut	(1,0; 1,3)
gut	(1,7; 2,0; 2,3)
befriedigend	(2,7; 3,0; 3,3)
ausreichend	(3,7; 4,0)
nicht ausreichend	(5,0)

Notenskala für die Gesamtnote

mit Auszeichnung	(1,00 – 1,40)
sehr gut	(1,41 – 1,50)
gut	(1,51 – 2,50)
befriedigend	(2,51 – 3,50)
ausreichend	(3,51 – 4,00)
nicht ausreichend	(5,00)

CP-System

CP: Abkürzung für Credit Points (Leistungspunkte), die nach dem für Europa einheitlichen ECTS-Standard („European Credit Transfer and Accumulation System“) vergeben werden. Ein CP entspricht 30 Arbeitsstunden.

Anlage 4

URKUNDE

«ANREDE1»

geboren am

in

hat an der

«VORN» «NAME»

«GEB_DAT1»

«GEB_ORT»

**Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg/
Evangelischen Hochschule Ludwigsburg**

die Prüfung im Studiengang Bachelor of Arts (B. A.)

Frühkindliche Bildung und Erziehung

gemäß Studien- und Prüfungsordnung vom 6. Juni 2008 abgelegt.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihm hiermit der akademische Grad

Bachelor of Arts

verliehen.

«ANREDE1» «NAME», «VORN» ist somit berechtigt, die Berufsbezeichnung

„**Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin**“ bzw.

„**Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge**“

zu führen.

Ludwigsburg, «PRFDATUM»

Transcript of Records

Name des Studierenden

Geburtsdatum und -ort

Matrikelnummer

Studiengang/Abschluss

Bachelor in Frühkindliche Bildung und Erziehung

Modul / Lehrveranstaltung	Note	ECTS*	Anrechnung
Pädagogische Institutionen für Kinder von 0-10			
Pädagogische Institutionen für Kinder von 0-10			
Geschichte und Theorie von Bildung und Erziehung in pädagogischen Institutionen			
Orte für Kinder			
Der Übergang vom Elementar- zum Primarbereich			
Bildungs- und Entwicklungsprozesse im Kindesalter			
Bildungs- und Entwicklungsprozesse im Kindesalter			
Bildung und Entwicklung im Kindesalter			
Die kognitive Entwicklung und mathematisches Denken von 0-10			
Spielen und Lernen			
Schwerpunkt: Bildungs- und Entwicklungsprozesse von 0-3			
Entwicklungsbeeinträchtigung, Förderung, Resilienz			
Kindheitsbilder in interdisziplinärer und internationaler Perspektive			
Kindheitsbilder in interdisziplinärer und internationaler Perspektive			
Internationale Entwicklungen in Theorie und Praxis			
Kindheitsbilder in interdisziplinärer und internationaler Perspektive sowie korrespondierende berufliche Selbstbilder			
Lebenslagen und Lebenswelten von Kindern und ihren Familien			
Lebenslagen und Lebenswelten von Kindern und ihren Familien			
Soziale Ungleichheiten in modernen Gesellschaften			
Lebenswelten und Lebensstile - Kooperationen mit Familien			
Kommunikation mit Eltern und Kindern			
Inklusion - Exklusion in Dienstleistungsgesellschaften			
Umgang mit Vielfalt und Unterschiedlichkeit in Kindertageseinrichtungen			

Modul / Lehrveranstaltung	Note	ECTS*	Anrechnung
Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung in der Einwanderungsgesellschaft			
Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung in der Einwanderungsgesellschaft Gemeinwesenarbeit, stadtteilbezogene Arbeit, Quartiersmanagement Diskriminierung, Partizipation, Migration, Integration			
Erziehungs- und Sozialwissenschaften oder Management und Leitung			
Leitung von Organisationen der Frühen Kindheit Leitung von Organisationen der Frühen Kindheit Führung, Personal und Leitung Management			
Forschendes Lernen I: Wahrnehmung, Beobachtung und Dokumentation			
Forschendes Lernen I: Wahrnehmung, Beobachtung und Dokumentation Methoden forschenden Lernens: Wissenschaftliches Arbeiten u. videographisches Beobachten Beobachten, Interpretieren, Dokumentieren Wochentagspraktikum, Blockpraktikum			
Forschendes Lernen II: Gestaltung von Lernsituationen, Entwicklung von Forschungsfragen			
Forschendes Lernen II: Gestaltung von Lernsituationen, Entwicklung von Forschungsfragen Konzepte frühkindlichen Lernens: Elementare Didaktik Interdisziplinäre Praxisbegleitung zur Gestaltung von Lernsituationen Methoden empirischer Sozialforschung Vorbereitung des Praxissemesters, Entwicklung von Forschungsfragen Praxiswoche, Wochentagspraktikum, Blockpraktikum			
Forschendes Lernen III: Praxissemester			
Forschendes Lernen III: Praxissemester Praxisblock Interdisziplinäre Praxisbegleitung an einem Tag pro Woche			
Sprache, Kommunikation und Theater			
Sprache, Kommunikation und Theater Schriftlichkeit, Schriftaneignung, Literalität Sprachaneignung und Mehrsprachigkeit Sprachliche Bildung, Sprachbeobachtung und Sprachförderung Grundlagen der Theaterpädagogik			

Modul / Lehrveranstaltung	Note	ECTS*	Anrechnung
Welt erkunden, verstehen und gestalten			
Welt erkunden, verstehen und gestalten Einführung in den Bildungsbereich 'Kind und Welt' Konzeptionen der Welterschließung in exemplarischen Bildungsbereichen Naturphänomene erkunden und verstehen Demokratische Gestaltung des Zusammenlebens			
Ästhetische Bildung			
Ästhetische Bildung Grundlagen ästhetischer Bildung Theorien, Methoden und Konzepte ästhetischer Bildung: Kunst Theorien, Methoden und Konzepte ästhetischer Bildung: Musik/Tanz Künstlerische Praxis (Kunst, Musik oder Tanz)			
Kindliche Weltzugänge: Mathematik und mathematische Denkentwicklung			
Kindliche Weltzugänge: Mathematik und mathematische Denkentwicklung Mathematik betreiben, Mathematik erfahren Mathematik im Kindergarten und am Schulanfang Mathematik in Alltagssituationen			
Religion/Ethik			
Religion/Ethik Kind, Religion und Werte in der pluralen Gesellschaft Religiöse und ethische Bildung im Kindesalter Bibeldidaktik in der frühkindlichen Bildung Ökumenisches und interreligiöses Lernen in Kindertageseinrichtungen			
Welt erkunden, entdecken und gestalten			
Welt erkunden, entdecken und gestalten Ausgewählte Perspektiven der Welterkundung, des Weltverstehens und -gestaltens Projekt Welt erkunden, verstehen, gestalten			
Ästhetische Bildung - Kunst			
Ästhetische Bildung - Kunst Ästhetische Praxis von Kindern I Ästhetische Praxis von Kindern II			
Körper, Bewegung und Gesundheit			
Körper, Bewegung und Gesundheit Bewegungs- und Gesundheitspädagogik Sport- und bewegungsbezogene Praxis Frühkindliche Bildung durch Bewegung			

Modul / Lehrveranstaltung	Note	ECTS*	Anrechnung
Kultur- und Medienbildung			
Kultur- und Medienbildung			
Kulturarbeit mit Kindern von 0-10			
Medienpädagogische Grundbildung			
Kindsein und Kindheit im sozialpolitischen und rechtlichen Kontext			
Kindsein und Kindheit im sozialpolitischen und rechtlichen Kontext			
Einführung in das Recht der sozialen Arbeit mit Vertiefungsschwerpunkt Jugendhilfe- und Familienrecht			
Grundsicherungs- und Sozialhilferecht mit sozial- und familienpolitischen Bezügen			
Sozialwirtschaftliche Grundlagen, Management und Leitung			
Sozialwirtschaftliche Grundlagen, Management und Leitung			
Betriebswirtschaftliche Konzepte und Organisationslehre			
Verwaltungs- und Kommunalrecht			
Organisationsmanagement			
Leitung			
Bachelor Abschlussmodul			
Bachelorarbeit schriftlich			

*Bemerkungen:

Zusätzliche im Studium erbrachte Leistungen

--	--	--

ECTS - Einstufungstabelle: Verteilung der Abschlussnoten im Studiengang „B. A. Frühkindliche Bildung und Erziehung“ *

Note nach dem nationalen Notensystem	Absolute Zahl der Absolventen der letzten drei Abschlussjahrgänge *	Prozentualer Anteil der Absolventen der letzten drei Abschlussjahrgänge
1,00 bis 1,40 mit Auszeichnung bestanden	0	0%
1,41 bis 1,50 sehr gut	0	0%
1,51 bis 2,50 gut bestanden	0	0%

* Wenn diese Tabelle nicht gefüllt ist, liegen keine Vergleichs-Noten aus früheren Jahrgängen vor.

Note nach dem nationalen Notensystem	Absolute Zahl der Absolventen der letzten drei Abschlussjahrgänge *	Prozentualer Anteil der Absolventen der letzten drei Abschlussjahrgänge
2,51 bis 3,50 befriedigend bestanden	0	0%
3,51 bis 4,00 bestanden	0	0%
schlechter als 4,0 nicht bestanden	0	0%

Die ECTS-Einstufungstabelle zeigt die Verteilung der Gesamtnoten bezogen auf eine geeignete Referenzgruppe. Als Referenzgruppe werden der aktuelle Abschlussjahrgang sowie die letzten drei Jahrgänge herangezogen. Diese werden nur ausgewiesen, wenn die Kohortengröße mindestens 60 umfasst.

Beschreibung des Notensystems, das an der Hochschule Ludwigsburg angewendet wird

Die Benotungsskala umfasst fünf Grade mit zahlenmäßigen Entsprechungen. Es können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3.

"sehr gut"	1,0; 1,3
"gut"	1,7; 2,0; 2,3
"befriedigend"	2,7; 3,0; 3,3
"ausreichend"	3,7; 4,0
"nicht ausreichend"	5,0

Die Gesamtnote für den Bachelor-Abschluss lautet bei einem Durchschnitt von

1,00 bis 1,40	mit Auszeichnung bestanden,
1,41 bis 1,50	sehr gut bestanden,
1,51 bis 2,50	gut bestanden,
2,51 bis 3,50	befriedigend bestanden,
3,51 bis 4,00	bestanden,
5,00	nicht ausreichend.

Kursdauer und ECTS-Leistungspunkte

Ein volles akademisches Jahr	60 ECTS-Leistungspunkte
Ein Semester	30 ECTS-Leistungspunkte

Ludwigsburg,

Ausfertigungsdatum

(Stellvertretender) Leiter des Prüfungsamtes
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg



Anlage 6

DIPLOMA SUPPLEMENT

(Deutsche Fassung)

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1 ANGABEN ZUM INHABER / ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / Vorname

«NAME», «VORN»

1.2 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

«GEB_DAT1», «GEB_ORT», «gebland»

1.3 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

«Mtknr»

2 ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation

Bachelor of Arts – B. A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

n/a

Der Punkt ist für Deutschland in der Regel nicht zutreffend, allenfalls für bestimmte mit einem bestimmten Grad verbundene berufliche Bezeichnungen, die unter 5.2 aufzuführen sind.

2.2 Hauptstudienfach oder - fächer für die Qualifikation

Frühkindliche Bildung und Erziehung

Studienbereich I: Erziehungs- und sozialwissenschaftliche Grundlagen

Studienbereich II: Forschendes Lernen: Praxis und Praxisforschung

Studienbereich III: Kindliche Weltzugänge (Bildungsbereiche)

Studienbereich IV: Organisation und Management, Sozialpolitik und Recht
Studienbereich V: Bachelorarbeit

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
Evangelische Hochschule Ludwigsburg

Status (Typ / Trägerschaft)

Pädagogische Hochschule / staatliche Trägerschaft des Landes Baden-Württemberg, Deutschland
Evangelische Hochschule / private Hochschule

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
Evangelische Hochschule Ludwigsburg

Status (Typ / Trägerschaft)

[wie oben / wie oben]

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3 ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelorgrad

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

6 Semester (3 Jahre), 180 ECTS-Anrechnungspunkte (CR)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Voraussetzung für eine Zulassung zum Studium ist eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung, eine einschlägige fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung oder eine als gleichwertig anerkannte deutsche Hochschulzugangsberechtigung bzw. eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung, die von der zu-ständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist.

Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg / Evangelische Hochschule Ludwigsburg vergeben im Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung 90 % der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

4 ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Grundständiges Präsenzstudium / Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil des Absolventen / der Absolventin

Anforderungen des Studiengangs:

- studienbegleitende Prüfungsleistungen (Modulprüfungen)
- Bachelorarbeit

Qualifikationsprofil des Absolventen / der Absolventin:

Der grundständige Bachelorstudiengang soll AbsolventInnen befähigen, eine anspruchsvolle, wissenschaftlich fundierte Arbeit mit Kindern von 0-10 in außerschulischen Institutionen oder beratende, entwickelnde und organisierende Tätigkeiten, die sich auf diese beziehen (Träger, Fort- und Weiterbildung, Fachbereiche, Fachschulen) wahrzunehmen.

In gezielter Ausrichtung auf die möglichen Tätigkeitsfelder, ihre Rahmenbedingungen und Zielgruppen vermittelt das Studium

- personale und interkulturelle Kompetenzen, um Bildungs- und Erziehungsprozesse in heterogenen Gruppen und offenen Situationen differenziert und sensibel wahrnehmen, selbstverantwortlich und kreativ initiieren, begleiten und auswerten, aber auch an anderer Stelle beraten, organisieren und als Leitung die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen schaffen und umsetzen zu können.
- soziale und kommunikative Kompetenzen, um verantwortlich und kooperativ in Teams arbeiten zu können, fachbezogene Positionen präsentieren und in Auseinandersetzungen mit anderen weiterentwickeln zu können. Sie können aber auch mit nicht fachlichen Akteuren (Eltern u.a.) so interagieren, dass sie deren Hintergründe respektieren und berücksichtigen, wenn es darum geht für Kinder förderliche Strategien zu entwickeln, zu planen und umzusetzen. Sie können Kommunikations- und Beziehungsstrukturen entwickeln, die Bildungsprozesse von Kindern ermöglichen.
- fachlich-methodische Kompetenzen, um relevante Erkenntnisse aus allen Modulen und Themenfeldern des Studiengangs problemorientiert erfassen, berücksichtigen, kritisch diskutieren, bewerten und auch in Zukunft selbstständig vertiefen zu können. Wissenschaftliche Methoden sind bekannt und können für die Gewinnung von Erkenntnissen und die Bearbeitung von fachspezifischen Fragestellungen genutzt werden.
- instrumentale Kompetenzen, die es ermöglichen, ihre theoretischen Erkenntnisse auf berufliche Situationen und Probleme zu beziehen, diese zu analysieren und professionell und fachlich kompetent und wissenschaftlich fundiert bearbeiten zu können.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Der Studiengang bietet ein ausgewogenes Verhältnis von Modulen in Erziehungswissenschaften, Psychologie/Entwicklungspsychologie sowie in verschiedenen fachspezifischen und interdisziplinären Gegenstandsbereichen. Er ist stark geprägt von einer engen Verzahnung mit der beruflichen Praxis an Kindertageseinrichtungen, die vom ersten Semester an intensiv akademisch begleitet und betreut wird. Gegenstand der im letzten Studiensemester zu erstellenden Abschlussarbeit soll ein forschungs- und praxisbezogenes Thema aus dem Bereich der Erziehungswissenschaft, der Psychologie, einem der spezifischen Bildungsbereiche oder einem mehrere Bereiche überspannenden Gebiet sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache vorzulegen.

Studienbereich I: Erziehungs- und sozialwissenschaftliche Grundlagen

- Modul 1: Pädagogische Institutionen für Kinder von 0-10
- Modul 2: Bildungs- und Entwicklungsprozesse im Kindesalter
- Modul 3: Kindheitsbilder in interdisziplinärer und internationaler Perspektive
- Modul 4: Lebenslagen und Lebenswelten von Kindern und ihren Familien
- Modul 5: Sozialraum und Gemeinwesenorientierung in der Einwanderungsgesellschaft
- Modul 6: Wahlmodul Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Management und Leitung

Studienbereich II: Forschendes Lernen: Praxis und Praxisforschung

- Modul 7: Forschendes Lernen I: Wahrnehmung, Beobachtung und Dokumentation
- Modul 8: Forschendes Lernen II: Gestaltung von Lernsituationen, Entwicklung und Forschungsfragen
- Modul 9: Forschendes Lernen III: Praxissemester

Studienbereich III: Kindliche Weltzugänge (Bildungsbereiche)

- Modul 10: Sprache, Kommunikation und Theater
- Modul 11: Welt erkunden, verstehen und gestalten
- Modul 12: Ästhetische Bildung

Modul 13: Mathematik
 Modul 14: Religion / Ethik
 Modul 15: Wahlmodul I: Kindliche Weltzugänge
 Modul 16: Wahlmodul II: Kindliche Weltzugänge
 Modul 17: Körper, Bewegung und Gesundheit
 Modul 18: Kultur und Medienbildung

Studienbereich IV: Organisation und Management, Sozialpolitik und Recht

Modul 19: Kindsein und Kindheit im sozialpolitischen und rechtlichen Kontext
 Modul 20: Sozialwirtschaftliche Grundlagen, Management und Leitung

Studienbereich IV: Bachelorarbeit

Modul 21: Bachelorarbeit

Eine vollständige Aufstellung der belegten Module und erbrachten Prüfungsleistungen einschließlich der Noten ist dem Beiblatt zum Prüfungszeugnis zu entnehmen. Das Prüfungszeugnis weist die Ergebnisse der modulweise abgelegten schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Bewertung aus.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

1,00 – 1,50	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,51 – 2,50	gut	eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
2,51 – 3,50	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,51 – 4,00	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
ab 4,01	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Vgl. auch Unterabschnitt 8.6.

Leistungen sind bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Bei Studienleistungen wird nur der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Prüfungsleistungen einschließlich der Abschlussarbeit, gewichtet nach der Zahl der jeweils erreichbaren ECTS-Anrechnungspunkte. Bei einer Gesamtnote kleiner oder gleich 1,4 wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

4.5 Gesamtnote

mit Auszeichnung «gesnote»

[mit Auszeichnung – sehr gut – gut – befriedigend – ausreichend]

5 ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Absolventinnen / Absolventen des Bachelorstudiengangs (ECTS-Qualifikationsstufe I) können zu einem geeigneten weiterführenden Masterstudiengang (ECTS-Qualifikationsstufe II) zugelassen werden.

5.2 Beruflicher Status

Der Abschluss befähigt zu beruflichen Tätigkeiten mit Bezug zur Pädagogik der frühen Kindheit sowie mit Bezug auf das soziale Umfeld von Kindern einschließlich der Arbeit mit Erziehungsberechtigten.

Der Abschluss befähigt zur Leitung und/oder psychologisch-pädagogischen Beratung von Einrichtungen frühkindlicher Erziehung und Bildung. Er berechtigt zur Ausübung entsprechender freiberuflicher Tätigkeiten, soweit diese nicht gewerblicher Art sind. Er vermittelt die Zugangsvoraussetzungen zum gehobenen Dienst in entsprechenden Zweigen der öffentlichen Verwaltung.

Der Abschluss berechtigt nicht zur Ausübung eines sog. „reglementierten Berufes“ in therapeutischen Berufen. Mit dem Anschluss ist keine Laufbahnbefähigung für den Schuldienst verbunden.

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges Frühkindliche Bildung sind Fachkräfte und Leitungskräfte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 und Absatz 3 in Kindertagesbetreuungseinrichtungen nach § 1 KitaG Baden-Württemberg.

Der Abschluss berechtigt gemäß § 35 Abs. 6 Satz 4 Hochschulgesetz des Landes Baden-Württemberg (LHG) zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin / Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“.

6 WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Im Studiengang sind Praxisanteile im Umfang von 30 CP enthalten.

Der Studiengang wurde von der Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit e.V. (AHPGS) Freiburg i.Br. ohne Auflagen akkreditiert am: 31.03.2008.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Pädagogische Hochschule Ludwigsburg, Fakultät I
Reuteallee 46, 71634 Ludwigsburg, DEUTSCHLAND
<http://www.ph-ludwigsburg.de>

7 ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom «PRFDATUM»

Prüfungszeugnis vom «PRFDATUM»

Beiblatt zum Prüfungszeugnis vom «PRFDATUM»

Anmerkung: Beglaubigende Stelle für diese öffentliche Urkunde ist das Akademische Prüfungsamt, Reuteallee 46, 71634 Ludwigsburg

Ludwigsburg,
«PRFDATUM»

(Stellvertretender) Leiter des Prüfungsamtes
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

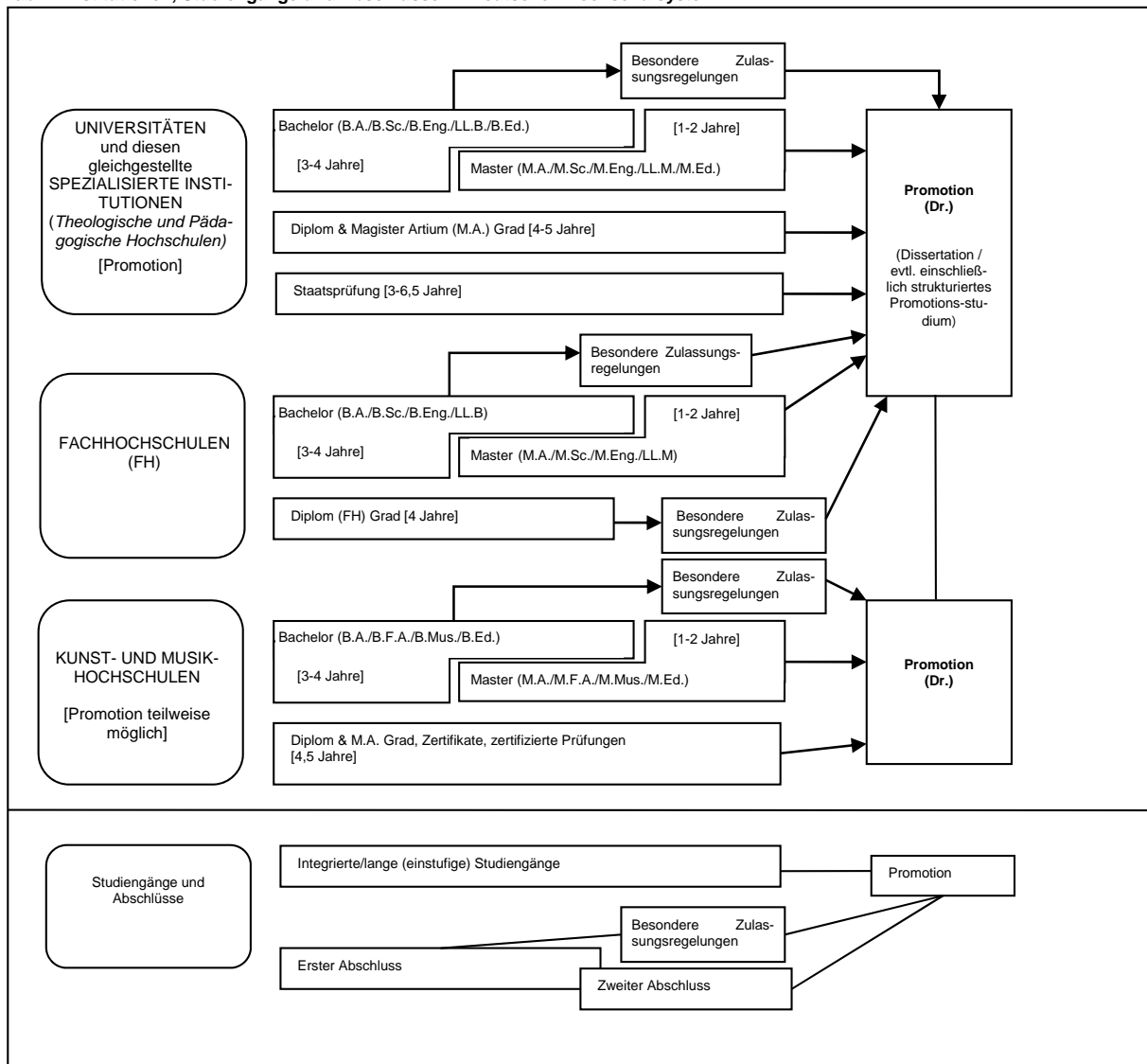
In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³, im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ sowie im Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für

die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/deutsche-eurydice-stelle-der-laender.html>)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand Januar 2015.
 - 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
 - 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).
 - 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
 - 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
 - 6 Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).
 - 7 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
 - 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).
-